

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen Kurzaufenthalt oder für die Sicherung des Lebensunterhaltes

Stand: Januar 2020

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist aufgrund einer verbindlichen Vorgabe des Bundesministeriums des Innern von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto) bei unselbständiger Tätigkeit bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich			
	eine Person einladend	zwei Personen einladend	drei Personen einladend	vier Personen einladend
Alleinstehend	1.330 €	1.470 €	1.610 €	1.760 €
Ehepaar ohne Kinder/ Lebenspartner bzw. alleinstehend mit einem Kind	1.830 €	2.030 €	2.230 €	2.430 €
Ehepaar und ein Kind bzw. alleinstehend mit zwei Kindern	2.120 €	2.370 €	2.620 €	2.870 €
Ehepaar und zwei Kinder bzw. alleinstehend mit drei Kindern	2.450 €	2.790 €	3.120 €	3.450 €
Ehepaar und drei Kinder bzw. alleinstehend mit vier Kindern	2.870 €	3.370 €	3.610 € (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.610 € (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Bitte beachten Sie auch nachfolgende Hinweise:

Hinweise

- Kindergeldleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) und sogenannte Unternehmerdarlehen der Bundesagentur für Arbeit, können nicht berücksichtigt werden
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.330 € übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.
- Reicht das Familieneinkommen nicht aus, besteht im **besonderen Ausnahmefall** (z.B. Todesfall oder Krankheit eines Familienmitgliedes in Deutschland) zudem die Möglichkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadt Memmingen oder durch die Vorlage eines Sparbuches eine Verpflichtungserklärung abzugeben (Mindestguthaben: 3.000 € pro eingeladenen Erwachsenen und 1.500 € pro Kind). Das Sparguthaben darf NICHT auf einem schnell zugänglichen Konto (z.B. Girokonto) angespart sein. Hierüber müssen Sie einen Nachweis erbringen. Sie können auch Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch Nachweis von inländischem Immobilienbesitz erbringen. Hier muss ein Grundbuchauszug vorgelegt werden, in dem Sie als Eigentümer eingetragen sind. Sollten mehrere Personen als Eigentümer eingetragen sein, kann dies nicht anerkannt werden.
- Personen, die sich zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) im Bundesgebiet aufhalten, können für die Einladung von maximal zwei Familienangehörigen die Zahlungsfähigkeit auch über das für sie im Rahmen des Studienaufenthaltes eingerichtete Sperrkonto nachweisen. (Mindestguthaben: in der Regel 3.000,- € p.P.)

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.